

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.149 vom 5. Januar 2026

BS Appellationsgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2025.149

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.149 du 5 janvier 2026

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2025.149 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden (nach der ausländerrechtlich motivierten Festhaltung) durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung eingehalten. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (§ 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

E. 2

2.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids unter anderem dann in Haft genommen werden, wenn Untertauchensgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Untertauchensgefahr liegt regelmässig dann vor, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1, 125 II 369 E).

E. 3

b/aa) sowie bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Die Beurteilung der Untertauchensgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht die ausländische Person im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihr einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. dazu Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 3. Auflage 2022, Rz. 12.103).

2.2 Der Beurteilte weiss seit langer Zeit, dass er in der Schweiz kein Asyl erhalten wird und das Land definitiv verlassen muss. Er hat sich bis anhin jedoch geweigert, auszureisen, was er mehrfach ■ auch heute ■ deutlich kund tat und neben der fehlenden Mitwirkung bei der Papierbeschaffung auch dadurch illustriert wird, dass er einen für ihn auf freiwilliger Basis gebuchten Flug in die Heimat (am 26. November 2025) nicht angetreten hat. Der hier auch unter der Alias-Identität «[...]» bekannte Beurteilte mag sich in der Vergangenheit zwar regelmässig beim Migrationsamt gemeldet haben. Indes dienten diese Termine der Nothilfeverlängerung, waren also notwendige Voraussetzung dafür, dass der Beurteilte seine Nothilfe ausbezahlt erhielt. Da ihm nun bekannt ist, dass das Migrationsamt einen

Flug organisiert hat und der Vollzug der Wegweisung unmittelbar bevorsteht, ist der Untertauchensanreiz aktuell entsprechend hoch. Darüber hinaus erhielt der sich in der Vergangenheit auch (zugestandenermassen illegal) in Schweden und England aufgehalten habende Beurteilte aufgrund seines unannehmbaren Verhaltens bei der Sozialhilfe ein Hausverbot und wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 10. November 2017 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte schuldig erklärt, was seine Ignoranz behördlichen Anordnungen gegenüber unterstreicht (vgl. Baumann/Göksu, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Zürich/St. Gallen 2022, Rz 62). Nach dem Gesagten besteht im Einklang mit der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausgeprägte Untertauchensgefahr und ist der entsprechende Haftgrund erfüllt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Haft als notwendig und verhältnismässig, weshalb sie zu bestätigen ist. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist für die Dauer von acht Tagen, bis zum 13. Januar 2026, rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.